

Neues Gesetz zur Transparenz von Organisationen, die Zuwendungen aus dem Ausland erhalten

1. Einführung

Die Venedig-Kommission wird auf ihrer Plenarsitzung am 16. und 17. Juni in Venedig ihre bezüglich des Entwurfs eines *Gesetzes zur Transparenz von Organisationen, die Zuwendungen aus dem Ausland erhalten* abgegebene vorläufige Stellungnahme diskutieren und eine abschließende Stellungnahme abgeben. Ungarns Justizminister László Trócsányi wird an der Sitzung teilnehmen.

Die Venedig-Kommission hat am 2. Juni 2017 ihren vorläufigen Bericht veröffentlicht. Am 11. und 12. Mai 2017 besuchten Berichterstatter der Kommission Ungarn, im Verlauf des Besuchs trafen sie mit verschiedenen Beteiligten zusammen, unter ihnen mit dem Justizminister, dem Präsidenten des Verfassungsgerichts, des obersten Gerichtshofes, dem stellvertretenden Generalstaatsanwalt, dem Vizepräsidenten des Parlaments, einem der Abgeordneten, die den Gesetzesentwurf ins Parlament eingebracht hatten, sowie mit Vertretern der Parlamentariergruppen und NGOs. Die Vertreter der Venedig-Kommission hatten darum gebeten, dass das Parlament mit der Annahme des Gesetzes bis zum Eingang ihrer vorläufigen Empfehlungen wartet. Dieser Bitte ist Ungarn nachgekommen und hat das Gesetz erst nach Erhalt der vorläufigen Stellungnahme angenommen - unter Beachtung der wesentlichen Empfehlungen der Venedig-Kommission.

2. Charakter der Stellungnahme

Die Stellungnahme beinhaltet politische und juristische Elemente. Ausgehend davon, dass die Venedig-Kommission kein politisches Organ ist, sondern aus Rechtsexperten besteht, deren Hauptaugenmerk auf juristische Aspekte gerichtet ist, fanden bei der Änderung des Gesetzesentwurfs die juristischen Elemente und Empfehlungen Berücksichtigung.

3. Gezielte Empfehlungen und deren Bewertung

Angemerkt sei: die Venedig-Kommission hat anerkannt, dass mit dem Gesetz die Lösung eines bestehenden Problems bezweckt wird, und die vom ungarischen Gesetzgeber angestrebte Transparenz ein legitimes Ziel ist. Begrüßt wurde unter anderem die starke Einbindung der Legislative in den Prozess und der Wegfall der separaten Registrierung der einschlägigen Organisationen.

Vorschläge der Venedig-Kommission / Die Venedig-Kommission hat vorgeschlagen, dass

- eine (weitere) öffentliche Konsultation, wenngleich der Kommission bekannt war, dass es bereits Konsultationen gab, und der Gesetzgebungsprozess auch in dieser Hinsicht rechtskonform verlaufen ist.

In der Sache machte die Venedig-Kommission bezüglich des Gesetzesentwurfs folgende Vorschläge:

- Begründung oder Streichung der Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes
 - o Aus Sicht des ungarischen Gesetzgebers gibt es für die Ausnahmen vom Geltungsbereich verschiedene, spezifische Gründe, die im ungarischen Rechtssystem oder historisch begründet sind:
 - Organisationen, die religiösen Aktivitäten nachgehen, fallen unter die Religionsfreiheit und ein anderes, bereits bestehendes Gesetz enthält detaillierte Bestimmungen zu deren Tätigkeit; zur Vermeidung einer Benachteiligung religiöser Gemeinschaften, die eine andere Rechtsstellung haben, wird deren Ausnahme als legitim angesehen.
 - Vereinigungen im Geltungsbereich des Gesetzes Nr. 1/2004 über den Sport (Sportvereine, Sportunternehmen, Sportschulen) - wiederum zur

Vermeidung ihrer Benachteiligung, da sie in den Geltungsbereich anderer bereits existierender gesetzlicher Regelungen fallen.

- Das ungarische Parlament rechnet auch zivile Organisationen nationaler Minderheiten zu den Ausnahmen, was seine Rechtfertigung aus der historischen Besonderheit des Karpatenbeckens und dem speziellen Status der in Ungarn lebenden Minderheiten bezieht.

- eine Verkürzung des Zeitrahmens, in dem eine Organisation als nicht auslandsfinanziert gilt, wenn die Zuwendungen aus dem Ausland 7,2 Mio HUF unterschreiten, von 1+3 Jahren auf 1+1 Jahr (Löschung aus dem Register)
 - vom ungarischen Gesetzgeber akzeptiert

- eine Reduzierung der im Register erfassten Daten zu den Hauptsponsoren
 - akzeptiert, zur Senkung der administrativen Belastung ziviler Organisationen ist lediglich die Einzelerfassung von Hauptsponsoren (Zuwendungen für einzelne Organisationen i.H.v. 500.000 HUF/ca. 1.600 € p.a.) erforderlich

- Organisationen sollten nicht verpflichtet werden, auf Publikationen und Pressematerialien darauf hinzuweisen, dass sie als Organisation Unterstützung aus dem Ausland erhalten
 - dies konnte nicht akzeptiert werden, da die Kennzeichnung als klares und notwendiges Instrument der Transparenz eingestuft wird (Ziel der Gesetzgebung)

- die Anwendung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit explizit bei den Sanktionen und die Streichung der Auflösung der Organisation als Sanktionsmaßnahme
 - das Prinzip der Verhältnismäßigkeit ist explizit enthalten
 - das Sanktionssystem wurde geändert (Streichung der beanstandeten Passage) im Einklang mit dem allgemein gültigen Regelwerk für Personenvereinigungen (in einem gesondertem Gesetz)